

## **C10.9 : Eigenverbrauch und Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)**

### **a) Grundsatz**

Alle Stromproduzenten haben unabhängig von der Grösse oder der Produktionstechnologie ihrer Energieerzeugungsanlage das Recht, die produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen (Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> sowie Art. 7a Abs. 4<sup>bis</sup> EnG). Im Normalfall gibt es eine Produktionsanlage und eine Verbrauchsstätte. Eine Produktionsanlage und mehrere Verbrauchsstätten sind auch möglich – man spricht dann von einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG).

Bei Eigenverbrauch und EVG gilt weiterhin die gleiche Praxis bezüglich der Definition, was eine Verbrauchsstätte ist und wann ein Zähler für eine einzelne Verbrauchsstätte hinter einem Netzanschlusspunkt zu installieren ist.

### **b) Die wichtigsten Informationen bezüglich Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)**

Mehrere Endverbraucher können sich mit einem Produzenten zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) zusammenschliessen (z.B. mehrere Mieter und/oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus).

Eine EVG kann gebildet werden, wenn die Verbrauchsstätten hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt liegen. Sie ist unabhängig von der Grösse der Anlage, der Produktionstechnologie oder einer eventuellen Förderung.

Unabhängig vom Eigenverbrauch bleibt jeder einzelne Endverbraucher (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG) mit seiner Verbrauchsstätte Netznutzer und Energiebezüger bei der EFA Energie Freiamt AG im Sinne von StromVG und StromVV und wird weiterhin separat gemessen. Jeder Endverbraucher haftet weiterhin vollumfänglich sowohl für die von ihm bezogene Energie als auch für die in Anspruch genommene Netznutzung, Systemdienstleistungen und öffentliche Abgaben.

Der Zusammenschluss zu einer EVG erfordert einen rechtsgültigen, unterzeichneten «**Rahmenvertrag Eigenverbrauchsgemeinschaft Strom**» und je eine «**Zugehörigkeitserklärung und Vollmacht Eigenverbrauchsgemeinschaft Strom**» jedes einzelnen Endverbrauchers.

### **c) Technische Voraussetzungen für die Bildung einer EVG**

In Absprache mit der EFA als Netzbetreiberin muss ein geeignetes Messkonzept für die Anwendung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft definiert werden. Die Kosten für die Erarbeitung des Messkonzeptes sowie den Bau/Umbau der Messeinrichtungen sind durch den Objekteigentümer oder die EVG zu tragen.

### **d) Zähler und Rechnungstellung bei Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)**

- Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist der Netzbetreiber für das Messwesen der einzelnen Verbrauchsstätten verantwortlich. Die Zähler der einzelnen Parteien der Eigenverbrauchsgemeinschaft sind daher standardmässige Zähler der EFA. Für Bezug/Rücklieferung am Netzanschlusspunkt ist ein zusätzlicher Zähler zu installieren. Die Zähler werden von der EFA geliefert und bleiben im Eigentum der EFA.
- Alle Zähler der EVG müssen am gleichen Ort unmittelbar beim Netzanschlusspunkt montiert sein.
- Die Abgaben an die Standortgemeinde sowie die Grundpreise pro Verbrauchsstätte jedes einzelnen Endverbrauchers werden in gleicher Höhe erhoben wie wenn keine Eigenverbrauchsgemeinschaft gebildet wird.
- Jede Partei der Eigenverbrauchsgemeinschaft erhält periodisch eine Rechnung von der EFA mit dem jeweils gültigen Grundpreis und den Abgaben an die Standortgemeinde. Auf dieser Rechnung sind auch die Angaben über den Bezug der jeweiligen Messstelle ersichtlich. Die Verrechnung des Strombezuges (Energie, Netznutzung, KEV und SDL) an die einzelnen EVG-Parteien erfolgt nicht durch die EFA.
- Der Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft erhält periodisch eine Rechnung mit folgendem Inhalt:
  - Verrechnung des bezogenen Stromes (Netznutzung, Energie, SDL, KEV, Grundpreis, ev. Abgaben an Standortgemeinde) über den EVG-Hauptzähler; sofern der EVG-Hauptzähler ein zusätzlicher Zähler ist, werden auf dieser Rechnung keine „Abgaben an Standortgemeinde“ verrechnet, da diese schon direkt allen Verbrauchsstätten belastet sind.
  - Gutschrift der Rücklieferung der Energie über den EVG-Hauptzähler ins EFA-Netz (Energie, Grundpreis) auf gleicher Rechnung.
- Mit der Rechnung erhält der Vertreter der EVG die Daten der Verbräuche der einzelnen EVG-Mitglieder. Ansprechpartner für die EFA für die Verrechnung ist der Vertreter der EVG. Der Vertreter der EVG verrechnet die Stromkosten gemäss einer EVG-internen Festlegung an die einzelnen Mitglieder der EVG selber.

### e) Zuteilung der Bezugs-Stromprodukte (Netznutzung/Energie) bei Eigenverbrauch

Die Zuteilung der Bezugs-Stromprodukte (Netznutzung/Energie) ist teilweise anders als bei Anschlüssen ohne Eigenverbrauch. Aus der folgenden Tabelle ist die Änderung der Zuteilung ersichtlich.

Grösse der Stromproduktionsanlage	NS/MS	Anschluss/Leistung/Bezugsmenge	Art	Zuteilung zum Strom-Produkt
Bis 10kWp	NS	• Alle	Netznutzung: Energie:	unverändert unverändert
	MS	• Alle	Netznutzung: Energie:	unverändert unverändert
Grösser 10kWp	NS	• Leistungsbezug kleiner 35kW und Produktionsanlage kleiner 30kWp sowie Strombezug aus dem EFA-Netz kleiner 100'000 kWh/a	Netznutzung: Energie:	Avanti Avanti
		• Leistungsbezug kleiner 35kW und Produktionsanlage grösser 30kWp sowie Strombezug aus dem EFA-Netz kleiner 100'000 kWh/a	Netznutzung:  Energie:	Avanti + 1,00 CHF/kW/Monat für das viertelstündliche Monatsmaxima der Leistung  Avanti
		• Leistungsbezug grösser 35kW sowie Strombezug aus dem EFA-Netz kleiner 100'000 kWh/a	Netznutzung: Energie:	unverändert unverändert
	• Strombezug aus dem EFA-Netz grösser 100'000 kWh/a	Netznutzung: Energie:	unverändert unverändert	
	MS	• Alle	Netznutzung: Energie:	unverändert unverändert

### f) Wo findet man weitere Informationen

In den folgenden Dokumenten finden Sie detaillierte Informationen sowie Installations- und Messbeispiele zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung.

#### a) **Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> und Art. 7a Abs. 4<sup>bis</sup> des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)**

Oktober 2014

Herausgeber: Bundesamt für Energie BFE

[http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00616/index.html?lang=de&dossier\\_id=00794](http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00616/index.html?lang=de&dossier_id=00794)

#### b) **Handbuch Eigenverbrauchsregelung - Empfehlung zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung HER – CH November 2016**

Herausgeber: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

[https://www.strom.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente\\_Bilder\\_neu/010\\_Downloads/Handbuch/Handbuch\\_Eigenverbrauchsregelung.pdf](https://www.strom.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente_Bilder_neu/010_Downloads/Handbuch/Handbuch_Eigenverbrauchsregelung.pdf)

### g) Vergütung des zurück gelieferten Stromes und Kosten für die Rücklieferregister im Hauptzähler

Die EFA vergütet den ins EFA-Netz zurück gelieferten Strom gemäss Produkteblatt Produktion „PRO-xx“.

Die Mehrkosten für den Hauptzähler sowie die Zählerdatenverarbeitung werden als Grundpreis auf der Rechnung im Abschnitt Rücklieferung aufgeführt. Details sind im Produkteblatt Produktion „PRO-xx“ ersichtlich.

### h) Initialisierungs- und Mutationskosten für Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

Die administrativen Kosten für die Aufwände (Verträge, usw.) der EFA für die Initialisierung einer EVG oder für die Mutation der Endverbraucher sind durch die EVG zu tragen. Sie werden nach Aufwand verrechnet.